

30. April 2013

## OT-Betriebe und Streik

Der Gehaltstarifvertrag Redakteurinnen/ Redakteure an Tageszeitungen sowie der Tarifvertrag für freie arbeitnehmerähnliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen sind von DJV und ver.di fristgemäß zum 31. Juli 2013 gekündigt worden. Der DJV fordert eine lineare Erhöhung um sechs Prozent. Die Tarifrunden der letzten Jahre waren von teilweise heftigen Streiks begleitet.

Tarifverträge gelten zwischen den beiderseits Tarifgebundenen, d. h. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen organisiert sein. Eine Ausnahme bildet nur die Allgemeinverbindlichkeit; diese wird vom Tarifausschuss beim Bundesarbeitsministerium auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen erklärt (sog. Allgemeinverbindlichkeitserklärung – AVE). Im Bereich Tageszeitungen ist nur der Tarifvertrag über die Altersversorgung (Presseversorgungswerk) für allgemeinverbindlich erklärt worden. Ist ein Tarif allgemeinverbindlich, so muss sich jeder daran halten; es kommt nicht darauf an, ob man tarifgebunden ist. An den Tarifvertrag zur Altersversorgung müssen sich daher auch die sog. OT-Verlage halten. Als OT werden Verlage ohne Tarifbindung bezeichnet. Die Zeitungsverlegerverbände kennen zwei Arten von Mitgliedern: die sog. Vollmitglieder und die OT-Mitglieder. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist eine OT-Mitgliedschaft zulässig; diese Mitglieder dürfen nur nicht an den Entscheidungen der Verleger über die Tarifrunde mitwirken. Die Verlage mit OT-Status finden sich auf der DJV-Homepage unter dem Stichwort „Tarifumgehung“.

Auch die OT-Verlage können bestreikt werden, und zwar zeitgleich mit einem möglichen Streik in der Fläche. Es müssen nur ein paar juristische Voraussetzungen eingehalten werden. Die Forderung nach Wiedereintritt in die Vollmitgliedschaft ist übrigens kein legales Streikziel (sog. negative Koalitionsfreiheit – Art. 9 GG).

### **Streikvoraussetzungen**

- Der Streik muss von einer Gewerkschaft geführt werden.
- Der Streik muss ein tariflich regelbares Ziel haben – es muss also um die Regelung von Gehalt und sonstigen Arbeitsbedingungen gehen. Auch typische Inhalte eines Sozialplanes wie Abfindungen oder Qualifizierungsmaßnahmen sind tariflich regelbar und demzufolge legale Streikziele.
- Der Streik muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Nach der Rechtsprechung heißt dies, dass die Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein müssen. Der Streik unterliegt dem so genannten Ultima ratio-Prinzip; das heißt der Streik muss das letzte mögliche Mittel sein.

**Dies setzt bei OT-Betrieben voraus, dass die Gewerkschaft vergeblich den Verlag zu Haustarifverhandlungen aufgefordert hat bzw. die örtliche gewerkschaftliche Verhandlungskommission meint, die Gespräche würden nicht ergebnisorientiert geführt.**

Der Streik in einem OT-Verlag geht also nicht von jetzt auf gleich, sondern bedarf einer gewissen Vorbereitung. **Es wird dann in der Fläche und im OT-Betrieb zeitgleich gestreikt** – wenn auch mit unterschiedlichen Forderungen – bei dem einen geht es um einen Haustarif mit bestimmten Inhalten, z. B. MTV und GTV Fläche und bei dem anderen um bestimmte Inhalte des Flächentarifs.

### **Betriebsrat und Streik**

Der Betriebsrat als Gremium hat im Streik keine Funktion. Seine Funktionen als Betriebsrat während einer Streikphase bleiben allerdings unverändert. Einzelne Mitglieder des Betriebsrats können auch Funktionen während des Streiks übernehmen; sie machen dies nicht als Betriebsratsmitglied, sondern als Gewerkschaftsmitglied, z. B. Mitglied der örtlichen Streikleitung oder Mitglied des örtlichen Organisationskomitees für die Urabstimmung.

Der Betriebsrat kann auch während des Arbeitskampfes zu einer regelmäßigen Betriebsversammlung (d.h. einmal pro Quartal) einladen. Die teilnehmenden Arbeitnehmer haben Anspruch auf Fortzahlung ihres Gehaltes unabhängig davon, ob sie sich am Streik beteiligen oder nicht. Das Bundesarbeitsgericht (1 AZR 292/95; DJV-Datenbank juri-Nr. 1840) entschied, dass diese Verpflichtung des Arbeitgebers nicht die Kampfparität störe.

Der Betriebsrat ist berechtigt, über den Stand der Tarifverhandlungen zu berichten bzw. durch Gewerkschaftsbeauftragte berichten zu lassen.

Die Dienstmailadressen dürfen auch ohne Einwilligung des Arbeitgebers genutzt werden, solange der Betrieb nicht gestört wird oder der Arbeitgeber wirtschaftliche Belastungen darlegen kann. Die wirtschaftliche Belastung liegt nicht im Ausdruck der Gewerkschaftsmail (BAG 1 AZR 515/08; DJV-Datenbank juri-Nr. 11793).

Redaktion: Gerda Theile

☎ 0228/2 01 72 11; E-Mail: the@djv.de

## **Seminare für Betriebsräte: Betriebsratswahlen 2014**

### Termine:

**Berlin, 28. Oktober 2013 | Fulda, 26. November 2013 | Nürnberg, 16. Dezember 2013**

Am **13. März 2014** werden die Betriebsratswahlen in den Verlagen, Nachrichtenagenturen und beim Privatfunk stattfinden.

Das Seminar wendet sich an Mitglieder des Wahlvorstandes bzw. an Betriebsratsmitglieder, die bei der Organisation der Betriebsratswahl mitwirken. Wer ist wahlberechtigt, wer kann gewählt werden und welche Fristen sind zu beachten? Das sind die wichtigsten Themen der Veranstaltung.

Die ausführliche Seminarbeschreibung finden Sie im BR-Info Nr. 8/2012.